

# RS Pvak 2020/8/31 A16-PVAB/20

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.08.2020

## Norm

PVG §9 Abs1

PVG §10

PVG §14 Abs1

## Schlagworte

Zuständigkeit von PVO; Eingriff in die Kompetenz anderer PVO

## Rechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung der Personalvertretungsaufsicht darf ein PVO, wie auch vom Bundesverwaltungsgericht (BVwG) in seinem Erkenntnis GZ W213 2115905-1/5E vom 19. Juni 2017 festgestellt wurde, nicht in die Kompetenz des zuständigen PVO eingreifen. Anders als es beispielsweise bei bloßen Informationen eines DA an eine vorgesetzte Dienststelle der Fall ist (Schragel, PVG, § 9, Rz 67 und 68), würde durch die Geltendmachung von Mitwirkungsrechten nach § 9 PVG ein Verfahren gemäß § 10 Abs. 4 bis 7 PVG ausgelöst und damit rechtswidrig in die Zuständigkeit eines anderen PVO eingegriffen (PVAB 9. Jänner 2019, A 16-PVAB/18).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2020:A16.PVAB.20

## Zuletzt aktualisiert am

01.03.2021

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvak,  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)